

# **Ergänzung zu den allgemeinen Lieferbedingungen der Fa. Nottebohm e.K., Donaueschingen**

## **- Montagebedingungen –**

Stand August 2016

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Unsere Montagebedingungen gelten vorrangig bei der Übernahme von Montagen und im Übrigen ergänzend zu unseren allgemeinen Lieferbedingungen gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für die reine Lieferung von Produkten gelten unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen, auf welche ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren Montagebedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausschließlich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

### **§ 2 Montagepreis und Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Montage wird nach Zeit abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.
- (2) Der Besteller hat dem Montageleiter bei Abschluss der Arbeiten, bei mehrtägiger Montage täglich, die Arbeitszeit und Arbeitsleistung zu bescheinigen. Wir legen der Rechnungsstellung die Angaben unserer Monteure zugrunde.
- (3) Der Montagepreis ist mit Zugang unserer Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne Abzug auf unser Konto zu leisten. Es gelten ferner die Regelungen in § 3 Ziffer 4 ff unserer allgemeinen Lieferbedingungen.
- (4) Unsere Monteure und Vertreter sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
- (5) Wir behalten uns vor, auf die vereinbarten Stundensätze einen Aufschlag von bis zu 10% zu erheben, wenn
  - der Montagebereich stark verschmutzt ist
  - der Monteur großer Staubentwicklung und hohen Temperaturen ausgesetzt ist
  - die Montagetätigkeit auf Gerüsten o.ä. ab 2m Höhe vorgenommen werden soll
  - die Arbeiten unter besonderen Schutz-/sicherheitsbedingungen durchgeführt werden müssen.

### **§ 3 Leistungsumfang**

- (1) Die von uns geschuldete Montageleistung erstreckt sich - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – auf die Montage der von uns gelieferten Produkte.
- (2) Von der Montageleistung nicht umfasst, jedoch einzelvertraglich vereinbar, sind die Demontage von Maschinen oder Teilen davon, Reinigungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten, die Wiedermontage der Maschinen nach Abschluss der vertraglichen Montageleistung und die Bedienung der Maschinen beim Probelauf.

- (3) Änderungen in der Durchführung der Montage (Zeitpunkt, Dauer, Umfang) gegenüber zuvor getroffenen Vereinbarungen sind uns vom Besteller vor Montagebeginn schriftlich anzuzeigen und mit uns abzustimmen.

#### **§ 4 Montagefrist und Montageverzögerungen**

- (1) Es können unverbindliche Montagetermine oder verbindliche Montagefristen vereinbart werden.
- (2) Ist die Einhaltung einer verbindlichen Montagefrist vereinbart, so ist die Frist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Durchführung eines Probelaufs durch den Besteller möglich ist.
- (3) Ist die Nichteinhaltung der Montagefrist auf außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Umstände zurückzuführen, verlängert sich die Montagefrist angemessen. Dies gilt auch, falls wir mit der Erbringung der Montage in Verzug sein sollten. Kosten, die auf einer von uns nicht zu vertretenden Verzögerung der Montage beruhen, insbesondere Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen unserer Monteure trägt der Besteller.

#### **§ 5 Mitwirkung des Bestellers**

- (1) Der Besteller hat unseren Monteuren Zugang zum Montageort zu gewähren. Er hat alle Vorarbeiten am Montageort und alle nachfolgend beschriebenen Mitwirkungspflichten so rechtzeitig zu erbringen, dass unsere Monteure nach dem vereinbarungsgemäßen Eintreffen beim Besteller unverzüglich und ohne Behinderung mit der Montage beginnen und diese ohne Verzögerungen beenden können.
- (2) Der Besteller hat die angeforderten Hilfskräfte bereitzustellen, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu versichern und die Kosten für die Hilfskräfte sowie für alle übrigen Mitwirkungshandlungen zu übernehmen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen unseres Montageleiters zu befolgen. Für die Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung. Für Mängel oder Schäden, die aufgrund von Weisungen des Montageleiters durch die Hilfskräfte entstehen, haften wir nach den unter Ziff. 8 vereinbarten Gewährleistungsbestimmungen.
- (3) Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageort notwendigen Maßnahmen zu treffen und unseren Montageleiter rechtzeitig vor Montagebeginn über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Der Besteller führt die nötigen Sicherheitsbelehrungen durch und benachrichtigt uns über Verstöße des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften.
- (4) Der Besteller hat die erforderlichen Vorrichtungen (Hebebühnen, Gabelstapler, Gerüste, etc.) sowie elektrische Anschlüsse, Beleuchtung, Wasser und Heizung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Einen vereinbarten Probelauf führt der Besteller im Beisein unseres Montageleiters durch.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet - sofern erforderlich - Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeiten einzuholen.

#### **§ 6 Abnahme und Gefahrtragung**

- (1) Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm die Beendigung der Montage angezeigt und - sofern vertraglich vereinbart - ein Probelauf durchgeführt worden ist.

- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung des Werks geht mit Beendigung der Montage, dem Abschluss des Probelaufs (sofern vertraglich vereinbart) spätestens jedoch mit der Abnahme auf den Besteller über.
- (3) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Montageleistung als abgenommen, wenn
- die Montage abgeschlossen ist und - sofern vertraglich vereinbart - ein Probelauf durchgeführt worden ist,
  - wir dies dem Besteller unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 6 (2) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben,
  - seit der Lieferung oder Montage [zwölf] Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung des Montagegegenstands begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage [sechs] Werktage vergangen sind und
  - der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns gegenüber angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- (4) Die Regelung des § 640 Abs.1 Satz 3 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Soweit das Werk vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg oder Aufruhr oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört wird, hat der Besteller den für die geleistete Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung sowie Ersatz der in dem Teil nicht enthaltenen Auslagen zu erstatten.
- (6) Kann die Montage aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht werden, hat der Besteller die von uns bereits erbrachte Leistungen zu vergüten sowie entstandenen Aufwand zu ersetzen.

## **§ 7 Mängelansprüche**

- (1) Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelanzeige beseitigen wir den Mangel im Wege der Nacherfüllung.
- (2) Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Besteller ist dieser zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller von dem Vertrag zurücktreten. Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gelten die Bestimmungen in § 8 unserer allgemeinen Lieferbedingungen.
- (3) Der Besteller hat nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist das Recht den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- (4) Mängelrechte stehen dem Besteller nicht zu, wenn ohne unsere Zustimmung Eingriffe oder Änderungen an der Montage vorgenommen wurden, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.

- (5) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt - vorbehaltlich Satz 2 - ein Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.